

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen der Heimarbeitsliste nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Heimarbeitsliste neu anzulegen und laufend zu ergänzen.
- III. Die Heimarbeitsliste ist in den Räumen der Ausgabe von Heimarbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- IV. Die mit Heimarbeit oder ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Heimarbeitsliste in Spalte 3 wie folgt zu kennzeichnen:
 - HA Heimarbeiter nach § 2 Abs. 1 HAG,
 - HGW: Hausgewerbetreibende, nach § 2 Abs. 2 HAG, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen
 - GL: Gleichgestellte wie.
 - gleichgestellte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie gleichgestellte Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst, a HAG),
 - gleichgestellte Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst, b HAG),
 - gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst, c HAG).
 - ZM: Zwischenmeister (gleichgestellte und nicht gleichgestellte) (§ 1 Abs. 2 Buchst, d. § 2 Abs. 3 HAG),
- V. Eine Kopie der im **vorhergehenden Kalenderhalbjahr** geführten Liste ist jeweils zum **31. Januar und 31. Juli** an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt einzureichen.
- VI. Die Heimarbeitslisten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.
- VII. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu Euro 2.500 geahndet werden (§ 32a Abs. 2 Nr. 1 HAG).

HAG = Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).